

Entwurf einer  
Musterwiderrufsbelehrung

# Mehr Durchblick gefordert

Die **Musterwiderrufsbelehrung** wird derzeit vom Gesetzgeber überarbeitet. Bereits **bekannt Gewordenes** und der unveränderte **Verordnungsstatus dämpfen die Erwartungen.**

Von Arne Podewils

Das Berliner Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat die vielfach in Wirtschaft, Rechtsprechung und Fachliteratur geäußerte Kritik an Einzelpunkten der Musterbelehrung nunmehr zum Anlass genommen, die Musterwiderrufsbelehrung nach Paragraph 14 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) zu überarbeiten. Der Diskussionsentwurf liegt den Bundesländern und den beteiligten Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme vor.

## Hintergrund und Praxisrelevanz

Widerrufsbelehrungen sind immer dann zu erteilen, wenn gesetzlich eingeräumte Widerrufsrechte bestehen. In der Praxis betrifft dies insbesondere die Vermittlung von Fondsbeteiligungen in Privaträumen oder am Arbeitsplatz von Anlegern, die Drittfinanzierung von Kapitalanlagen sowie die Vermittlung von Finanzanlagen im Internet oder per Telefax. In diesen Fällen besteht für den Verbraucher grundsätzlich ein Widerrufsrecht von zwei Wochen. Hierüber ist der Anleger aufzuklären. Sofern eine Widerrufsbelehrung nicht oder nur fehlerhaft erteilt wurde, sind auch noch nach mehreren Jahren Kapitalanlagen oder Darlehensverträge widerruflich. Für die beteiligten Unternehmen bedeutet das ein schwebendes Risiko wirtschaftlicher Schäden.

Um sie zu minimieren, ist bei der Erteilung der Widerrufsbelehrung und der inhaltlichen Ausgestaltung derselben größtmögliche Sorgfalt geboten. Der Regelungsgehalt von Artikel 245

des Einführungsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB) ermächtigt das BMJ, Inhalt und Ausgestaltung der gesetzlich vorgesehenen Belehrung bei Verbraucherverträgen durch Rechtsverordnung festzulegen.

Die Musterbelehrungen nach Paragraph 14 BGB-InfoV über das Widerrufs- und Rückgaberecht sollen den Unternehmen eine ordnungsgemäße Belehrung erleichtern und Rechtssicherheit herstellen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben musste der deutsche Gesetzgeber die auf sechs Monate befristete Widerrufsmöglichkeit bei nicht ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung allerdings zeitlich unbefristet zulassen.

Da die Musterbelehrungen aber nur den Rang von Rechtsverordnungen erhielten, können sie ohne weiteres von angerufenen Gerichten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls verworfen werden. Obwohl Vertreter der juristischen Fachliteratur und einige Gerichte bereits die Musterbelehrungen der BGB-InfoV als unzureichend einstufen, wies die Bundesregierung diese Kritik lange Zeit zurück. Nun will das Bundesjustizministerium dieser gerecht werden und der entstandenen Rechtsunsicherheit begegnen.

## „Belehrungsmonster“ droht

Die Initiative ist zwar vom theoretischen Ansatz anzuerkennen, die praktische Umsetzung allerdings in Teilbereichen noch nachbesserungsbedürftig.

So soll der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen zusätzlich zu der Belehrung selbst im Anhang noch den Gesetzeswortlaut verschiedener Paragraphen abdrucken. Hierdurch entsteht ein unübersichtliches „Belehrungsmonster“. Ob dies dem Transparenzgebot und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht, scheint fraglich. Danach erfordert der Schutz des Verbrauchers eine „unmissverständliche“ und aus Sicht des durchschnittlichen Verbrauchers eindeutige

Belehrung. Ferner fehlt es einer solchen Regelung an der notwendigen Praktikabilität.

Den Unternehmen einen derartigen Belehrungsaufwand aufzubürden, ist unpraktisch und verursacht erhebliche Bürokratiekosten. Außerdem muss der Unternehmer anhand der verschiedenen Belehrungstexte seine Musterbelehrung zusammenstellen. Stattdessen wären auf die speziellen Widerrufs- und Rückgaberechte zugeschnittene Textbausteine wünschenswert: Sie würden die Rechtssicherheit der Unternehmen und die Verständlichkeit für den Verbraucher erhöhen.

## Restrisiko bleibt bestehen

Da es sich bei dem Diskussionsentwurf des BMJ nicht um geltendes Recht handelt, ist der Unternehmer selbst bei unkritischer Übernahme der Musterbelehrung nicht vor einer späteren Widerrufserklärung der Kunden oder Abmahnungen von Konkurrenten geschützt. Das BMJ hat nun Handlungsbedarf eingestanden, allerdings ist zu befürchten, dass bis zur Verabschiedung einer verbesserten Musterbelehrung die Rechtsunsicherheit gar noch zunimmt. Bis dahin muss sich der Verwender mit den unterschiedlichen Erläuterungen und Anmerkungen zu den Musterbelehrungen und der BGB-InfoV auseinandersetzen und seine Vertragsmuster dem konkreten Einzelfall anpassen. Letztlich kann ein Restrisiko selbst dann nicht ausgeschlossen werden, wenn eine neue Musterbelehrung verabschiedet wird.



### DER AUTOR

Rechtsanwalt **Arne Podewils** ist spezialisiert auf Gesellschafts- und Kapitalanlagerecht in der Kanzlei mzs Rechtsanwälte in Düsseldorf.